

Neue Fortbildungspflichten

Mit Inkrafttreten des neuen FahrIG zum 01.01.2018 sind die Fortbildungspflichten für Fahrlehrer umfassend verändert worden.

Für alle Fortbildungen gilt:

- Pflicht zur Abgabe der Teilnahmebescheinigung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fortbildungsfrist bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde
- Fristablauf nicht mehr datumsgenau, sondern zum Jahresende (31.12.) des entsprechenden Kalenderjahres
- Frist des neuen Fortbildungszeitraums schließt nahtlos an vorangegangenen Zeitraum an, unabhängig davon, wann in diesem Zeitraum die Fortbildung besucht wurde

Zusätzlich gilt für:

Allgemeine Fortbildung anerkannt nach § 53 (1) FahrIG:

- Weiterhin 3 Tage zusammenhängend in 4 Jahren oder 4 Einzeltage
- Es wurde eine **Bonusregelung** eingeführt:
 - Ein Bonustag für Inhaber einer Seminarerlaubnis ASF und/oder FES
 - Ein Bonustag für Ausbildungsfahrlehrer
 - Ein Bonustag für Fahrlehrer, die Überwacher sindVon der Bonusregelung kann nur in Verbindung mit vier Fortbildungstagen innerhalb von vier Jahren Gebrauch gemacht werden.

Seminarleiterfortbildung anerkannt nach § 53 (2) FahrIG

- ASF- und FES-Seminarleiter müssen alle zwei Jahre eine eintägige Fortbildung besuchen
- Stichtag ebenfalls Jahresende (31.12.)
- Wer bis 2017 Fortbildungen besucht hat, muss die nächste Fortbildung bis spätestens 31.12.2019 abgeschlossen haben

Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer anerkannt nach § 53 (3) FahrIG

- Teilnahme mindestens ein Tag in 4 Jahren
- Frist beginnt mit Anzeige der Ausbildungstätigkeit
- Wer am 01.01.2018 einen Fahrlehreranwärter in der Ausbildung hat, muss die Fortbildung bis zum 31.12.2019 besuchen.

Alle Fortbildungen nach § 53 FahrIG sind nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei.